



LAGOTTO ROMAGNOLO ZÜCHTERGEMEINSCHAFT E.V.

Ausstellungsordnung

Anlage 4 zur Satzung der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand März 2019
(genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 12. September 2015,
letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2019)



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I Abschnitt: Allgemeiner Teil</u>	
§ 1 Begriffsbestimmung	4
§ 2 Einteilung der Rassehundeausstellung und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung	4
§ 3 Termenschutz und Formalitäten	4
§ 4 Ausschreibung	4
§ 5 Katalog	5
§ 6 Nachmeldungen	5
§ 7 Zulassung von Hunden	5
§ 8 Zulassung von Ausstellern	6
§ 9 Meldung	6
§ 10 Meldegeld	7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Pflichten des Ausstellers	7
§ 13 Rechte des Ausstellers	7
§ 14 Hausrecht	7
§ 15 Personen im Ring	8
§ 16 Rassen- und Klasseneinteilung	8
§ 17 Versetzen eines Hundes	8
§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen	9
§ 19 Platzierungen	10
§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller	10
§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen	10
§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern	10
§ 23 Ausländische Zuchtrichter	11
§ 24 Pflichten des Zuchtrichters	11
§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter	11
§ 26 Zuchtrichterwechsel	12
§ 27 Zuchtrichter-Anwärter	12
§ 28 Zuchtgruppen-Wettbewerb	12
§ 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	12
§ 30 Paarklassen-Wettbewerb	12
§ 31 Veteranen Wettbewerb	13
§ 32 Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld	13
<u>II Abschnitt: Termingeschützte Spezial- Rassehundeausstellung</u>	
§ 33 Termenschutz	14
§ 34 Veranstalter	14
§ 35 Ausfallen der Rassehundeausstellung	14
§ 36 Meldeformular	14
§ 37 Klasseneinteilung	15
§ 38 Ringgröße	15
§ 39 Einlass	15
§ 40 Zulassung	15
§ 41 Vorzeitiges Verlassen der Rassehundeausstellung	15
§ 42 Zuchtrichterspesen	15
§ 43 Richterbericht	15
§ 44 Reihenfolge des Richtens	16
§ 45 Wettbewerbe	16
§ 46 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“	16



III. Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Rassehundausstellung

§ 47 Allgemeines 16

IV. Abschnitt: Titel- und Titel-Anwartschaften

§ 48 Allgemeines 16

§ 49 Vergabebestimmungen des Titels
„Deutscher Champion (LRZ)“ 17

§ 50 Vergabebestimmungen des Titels
„Deutscher Jugend-Champion (LRZ)“ 17

§ 51 Vergabebestimmungen des Titels
„Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ 18

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 52 Ausstellungsordnung des LRZ 19

§ 53 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung 19

§ 54 Änderung der LRZ-Ausstellungsordnung 19

§ 55 Gültigkeit und Inkrafttreten 19



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehundeausstellung. Sie sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf Ausstellungen die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorfürer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehundeausstellung und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. (LRZ) erkennt die Ausstellungsordnung des VDH in der Fassung vom 26. April 2015 – eingetragen beim AG Dortmund am 29. März 2016 - an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich der LRZ.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

1. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Gemeinschafts-Rassehundeausstellung bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).
2. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen keine Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Champion (LRZ)“, „Deutscher Jugendchampion (LRZ)“ oder „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 4 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehundeausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
3. In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH- und der LRZ- Ausstellungsordnung anerkennen müssen.



§ 5 Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
 - a) Veranstalter,
 - b) Ausstellungsleiter,
 - c) Ort,
 - d) Datum,
 - e) Art der Rassehundeausstellung
 - f) Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle;
 - g) Zuchtrichter
 - h) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
 - i) Zuchtbuchnummer
 - j) Wurfstag
 - k) Eltern
 - l) Züchter
 - m) Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte
2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
3. Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehundeausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Rassehundeausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 6 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind nicht gestattet

§ 7 Zulassung von Hunden

1. Auf Spezial-Rassehundeausstellung der LRZ sind nur Lagotto Romagnolo zugelassen, die dem beim FCI hinterlegtem Standard Nr. 298 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von drei Monaten am Tage vor der Rassehundeausstellung vollendet haben. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
2. Auf Gemeinschafts-Rassehundeausstellung der LRZ sind nur Rassehunde zugelassen, deren Standard beim FCI hinterlegt ist und die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
3. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde:
Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn:
 - (a) die Ohren kupiert sind und/oder
 - (b) die Rute kupiert ist.Bescheinigungen aufgrund medizinischer Indikation werden nicht anerkannt.
4. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind in eine Rassehundeausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehundeausstellung ausgestellt werden.



6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
7. Hunde, die sich auf einer Rassehundeausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehundeausstellungen belegt werden. Näheres regelt § 32.

§ 8 Zulassen von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern/Ausstellungsleiterinnen oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters, ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehundeausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
4. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an Rassehundeausstellungen im LRZ-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt hat.
6. Kommerzielle Hundehändler dürfen an Rassehundeausstellungen nicht teilnehmen.

§ 9 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die LRZ-Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Rassehundeausstellung beauftragte Handlung und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.



7. Der Eingang der Meldungen und Erstellung des Kataloges darf nur von Personen betreut werden, die bei dieser Schau nicht als Aussteller aktiv sind.

§ 10 Meldegeld

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen ist untersagt.

§ 11 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind und keiner Überprüfung unterliegen. Beleidigungen des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig und sind durch die Ausstellungsleitung disziplinarisch zu verfolgen.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, sowie die Nachweise über Siegeltitel sind auf Verlangen vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Weder im Bewertungs- noch im Ehrenring darf auf den Namen, die Abstammung des vorgeführten Hundes oder auf seine Zuchtstätte - z.B. auf der Kleidung oder auf am Ringrand platzierten Gegenständen – hingewiesen werden.
5. Störendes "double handling" kann mit Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das "double handling" stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 32 erteilt werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehundeausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) an den 1. Vorsitzenden der LRZ zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückrecht. Bei Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 14 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehundeausstellung gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.



§ 15 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 16 Rassen und Klasseneinteilung

1. Klasseneinteilung:

- a. Babyklasse 3 – 6 Monate (nur auf Spezial-Rassehundeausstellung)
- b) Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
- c) Jugendklasse 9 – 18 Monate

Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote bekommen haben, wird der „Beste Junghund der Rasse“ ermittelt, der dann an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.

- d. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
- e. Offene Klasse ab 15 Monate
- f) Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH Jahressieger - bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehundeausstellung zum Start in der Championklasse. Der Titel „Clubsieger“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehundeausstellung zur Meldung in der Championklasse auf Spezial-Rassehundeausstellungen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

- g) Veteranenklasse ab 8 Jahre

Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen eine Formwertnote und werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt.

- 2. Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.
- 3. Die Einrichtung der Klassen b), c), d) und e) ist verbindlich vorgeschrieben.

§ 17 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch das verwendete Meldeformular zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.



§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr Gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehundeausstellungen):

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH

darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT

wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT

ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND

erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT

erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG.

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.



Als „ZURÜCKGEZOGEN“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „NICHT ERSCHIENEN“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 19 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ oder in der Babyklasse und Jüngstenklasse versprechend erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.
3. In der Veteranenklasse ausgestellte Hunde erhalten einen Formwert und sind zu platzieren, wenn sie mindestens „sehr gut“ erhalten haben.
4. Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil
5. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 21 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz "verspätet" mitzuteilen.

§ 22 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Rassehundeausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Auf sämtlichen Rassehundeausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerbe haben.



§ 23 Ausländische Zuchtrichter

1. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
2. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
3. Ungeachtet des § 42 Abs. (3) hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 24 Pflichten des Zuchtrichters

1. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
3. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
4. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 25 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehund-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
3. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
4. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
5. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.



§ 26 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 27 Zuchtrichter-Anwärter

Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der LRZ, zugelassen werden. Sie müssen den Lehrrichter kontaktieren und im Falle seiner Zustimmung die Ausstellungsleitung informieren. Es obliegt dem Lehrrichter dafür zu sorgen, dass der Zeitaufwand für die Ausbildung des Anwärters nicht zu Lasten der Bewertungen geht.

§ 28 Zuchtgruppenwettbewerb

1. Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingersnamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den Zuchtgruppenwettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

§ 29 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

1. Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehundeausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den Zuchtgruppenwettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

§ 30 Paarklassenwettbewerb

1. Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
2. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.
3. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den Zuchtgruppenwettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.



§ 31 Veteranenwettbewerb

1. Bei allen Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen – Wettbewerb durchgeführt werden.
2. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde erhalten keine Formwertnote. Die Veranstalter haben die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen und zu platzieren (1-3). Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, der dazu berechtigt ist. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den Zuchtgruppenwettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

§ 32 Ordnungsbestimmungen und Ordnungsgeld

1. Verstöße gegen diese Ausstellungs-Ordnung können mit Disziplinar-Maßnahmen geahndet werden.
 - a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von der LRZ durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 - den geordneten Ablauf von Rassehunde-Ausstellungen stört,
 - einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
 - seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
 - sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 - die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,
 - einen nach § 7 (2) oder (4) nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt,
 - aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,
 - die fälligen Meldegebühren nicht bezahlt hat,
 - gegen § 12 Abs. (6) verstoßen hat.
 - b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von der LRZ durchgeführten Rassehundeausstellung oder Ordnungsgeld kann belegt werden, wer insbesondere
 - einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
 - sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 - Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

In schwerwiegenden Fällen können die Ausstellungsverbote nach §32 (1a)(1b) durch Antrag beim VDH auf die Teilnahme an allen von VDH Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen ausgeweitet werden. (§ 37 (4) VDH Ausstellungsordnung)

2. Der Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.
3. Gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes ist Widerspruch beim Schiedsgericht der LRZ nur binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.



II. Abschnitt: Termingeschützte Spezial- Rassehundeausstellungen

§ 33 Termenschutz

1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin, spätestens bis zum 8. des Vormonats in dem die Spezial-Rassehundeausstellung stattfinden soll, unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.
2. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehundeausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehundeausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
4. Ist für eine Spezial-Rassehundeausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehundeausstellung, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Verein und einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Veranstaltungen dieser Art müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der Termenschutzstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.
5. Die LRZ darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehundeausstellung durchführen.

§ 34 Veranstalter

Veranstalter ist die LRZ. Über die Zulassung zu LRZ-Spezial-Rassehundeausstellung entscheidet die LRZ in eigener Verantwortung.

§ 35 Ausfallen der Spezial-Rassehundeausstellung

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter der Rassehundeausstellung und dem Vorstand festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
3. Bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall aufgrund höherer Gewalt o.ä. besteht nur ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Meldegebühren. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers (z.B. Reise- oder Hotelkosten), sind ausgeschlossen, insbesondere jede Art von Schadenersatz und/oder die Inanspruchnahme für etwaige Drittschäden.

§ 36 Meldeformular/Bestätigung

1. Als Meldeformular soll die Möglichkeit der Onlinemeldung genutzt werden oder das Meldeformular der LRZ Verwendung finden.



2. Bei der Meldung zu Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.

§ 37 Klasseneinteilung

Für Spezial-Rassehundeausstellungen ist die Klasseneinteilung gemäß § 16 Abs. (1) verbindlich. Es kann zusätzlich eine Klasse „außer Konkurrenz“ auf Clubsiegerevents geben.

§ 38 Ringgröße

Die Mindeststringgröße beträgt 60 m², wobei keine Ringseite kürzer als 6,00 m sein darf.

§ 39 Einlass

Die zur Rassehundeausstellung angenommenen Hunde (Annahmestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehundeausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 40 Zulassung

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Spezial-Rassehundeausstellungen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt hat.

§ 41 Vorzeitiges Verlassen der Rassehundeausstellung

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die Rassehundeausstellung verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

§ 42 Zuchtrichterspesen

1. Die Höhe der Erstattung der Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen Rassehundeausstellungen regelt die Spesenordnung des VDH, für ausländische Richter die der FCI. Die Erstattung der Spesen bei Spezialrassehundeausstellungen erfolgt ebenfalls nach der Spesenordnung des VDH, für ausländische Richter die der FCI.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dieses vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet hat und wenn die Vorschlagszettel für CACIB, CAC, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, ggf. „Bundessieger“- und „VDH-Europasiegertitel und „German Winner“ der Ausstellungsleitung unterschrieben ausgehändigt wurden.

§ 43 Richterbericht

Die Ausfertigung eines Richterberichtes ist Pflicht. Die LRZ kann auf seinen Spezial-Rassehundeausstellungen eigene Richterberichtsformulare verwenden.



§ 44 Reihenfolge des Richtens

Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt: Baby-, Veteranen-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§ 45 Wettbewerbe

1. Auf internationalen und nationalen Rassehundeausstellung ist die Durchführung folgender Wettbewerbe verbindlich vorgeschrieben:
 - a) Bester Hund der Rasse (BOB und BOS),
 - b) Gruppenwettbewerb (BIG),
 - c) Zuchtgruppenwettbewerb,
 - d) Nachzuchtgruppenwettbewerb,
 - e) Paarklassen – Wettbewerb,
 - f) Veteranen – Wettbewerb,
 - g) Vorführ-Wettbewerb für Jugendliche (nach den gültigen Bestimmungen des VDH).
2. Für termingeschützte Spezial-Rassehundeausstellung wird die Durchführung der Wettbewerbe, außer b), empfohlen.
3. Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 46 Bester Hund der Rasse, 'Best of Breed (BOB)' und 'Best of Opposite Sex (BOS)'

Teilnahmeberechtigt sind die mit V1 bewerteten Jugendhunde, die CACIB-Gewinner und die mit V1 bewerteten Veteranen, sie konkurrieren um das BOB.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des jeweils anderen Geschlechts (BOS) auswählen. Der Titel „Best of Opposite Sex“ ist zwingend zu vergeben.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

III. Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial- Rassehundeausstellung

§ 47 Allgemeines

Auf solchen Spezial-Rassehundeausstellung dürfen weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Champion (LRZ)“, „Deutscher Jugend-Champion (LRZ)“ oder „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ in Wettbewerb gestellt werden.

IV. Abschnitt: Titel und Titelanwartschaften

§ 48 Allgemeines

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.



§ 49 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion (LRZ)“

1. Vergabe der Anwartschaften: Nur in der Offenen-, Zwischen-, Champion-Klasse möglich – getrennt nach Rüden und Hündinnen – Mindestalter 15 Monate. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Die Anwartschaft (CAC) kann nur analog zum CACIB vergeben werden! Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (LRZ)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Der Titel „Deutscher Champion (LRZ)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese für fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (LRZ)“ vorgeschlagen wurden. Davon müssen mindestens vier Anwartschaften auf Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH errungen worden sein, unabhängig ob die LRZ eine Sonderschau angegliedert hat; des Weiteren müssen die fünf Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein. Die Anwartschaften auf der VDH-Bundessieger-Rassehundeausstellung, auf der VDH-Europasieger-Rassehundeausstellung und der German Winner zählen doppelt. Zusätzlich werden dort errungene Reserve-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaften gewertet, auch wenn keine Umwandlung in eine Anwartschaft erfolgt - für den Fall, dass am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (LRZ)“ war. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestabstand von 12 Monaten liegen. Der Titel „Deutscher Champion (LRZ)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden. Der Titel „Deutscher Champion (LRZ)“ berechtigt zum Start in der Championklasse auf allen Rassehundeausstellungen im In- und Ausland.
3. Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (LRZ)“: Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
4. Für die Zuerkennung des Titels müssen beim Vorsitzenden für das Ausstellungswesen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Kopien der fünf einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen (Bedingungen siehe Titel!)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
5. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
6. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der LRZ erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der LRZ einzuzahlen.

§ 50 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion LRZ“

1. Vergabe der Anwartschaften: Nur in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehundeausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote – Mindestalter 9 Monate. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (LRZ)“ war. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (LRZ)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften (JCAC) – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellungen auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ vorgeschlagen wurden, und zwar bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (LRZ)“ kann nur einmal an einen Hund vergeben werden.



3. Für die Zuerkennung des Titels müssen beim Vorsitzenden für das Ausstellungswesen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Kopien der vier einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehundausstellung (Bedingungen siehe §§49ff)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
4. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
5. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
6. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der LRZ erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der LRZ einzuzahlen.

§ 51 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion LRZ“

1. Der VDH stellt für alle Rassen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ – Dt. Vet.-Ch. (VDH) – in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften kann nur auf termingeschützten Rassehundausstellung (Internationale, Nationale und Spezial- Rassehundausstellung) erfolgen. Diese Anwartschaften berechtigen auch zum Erwerb des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.
2. Vergabe der Anwartschaften: Nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehundausstellung an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin – Mindestalter 8 Jahre. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin der Veteranenklasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Zuchtschau der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ war. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ kann nur einmal an einen Hund vergeben werden.
3. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (LRZ)“ wird an Rassehunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ vorgeschlagen wurden, und zwar von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen.
4. Für die Zuerkennung des Titels müssen beim Vorsitzenden für das Ausstellungswesen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - a. Kopien der vier einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehundausstellung (Bedingungen siehe Titel!)
 - b. Kopie der Ahnentafel
 - c. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen)
5. Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.
6. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.
7. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der LRZ erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der LRZ einzuzahlen.



V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 52 Ausstellungsordnung der LRZ

Die LRZ kann für die Regelung von Spezial-Rassehundeausstellung, Gemeinschafts-Rassehundeausstellung und die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Ausstellungsordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungsordnung stehen.

§ 53 Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausstellungsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungsordnung insgesamt nach sich.

§ 54 Änderung der LRZ Ausstellungsordnung

Im Falle des § 53, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Ausstellungsordnung darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Kraft setzen (siehe hierzu § 26 der Satzung der LRZ).

§ 55 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung der LRZ, jede Änderung/Ergänzung bedarf der 2/3tel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der aktuelle Stand ist auf dem Deckblatt zu dokumentieren. Die Ordnung bzw. die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen treten mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.